

I. Geltungsbereich und -ort

» Die Allgemeinen Bedingungen der von Willenbrock angebotenen Maschinenbruchpauschale (MP) gelten nur in Verbindung mit einem Miet-, Finanzierungs- und/oder Full-Service-Vertrag. Geltungsbereich sind die Betriebsgrundstücke der im Vertrag genannten Vertragspartner in der Bundesrepublik Deutschland.

II. Umfang der Leistung

Abgesicherte Gefahren und Schäden

» 1. Es wird für unvorhergesehene, plötzlich eintretende Schäden aufgekommen, die durch Bedienungsfehler und Ungeschicklichkeit der Gerätenutzer während der bestimmungsgemäßen Verwendung des Gerätes verursacht werden. Unvorhergesehen sind Schäden, die weder der Vertragspartner oder seine Repräsentanten, noch seine Arbeitnehmer oder Erfüllungsgehilfen rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen können. Willenbrock behält sich vor die Leistungen aus der MP aufgrund von Widerhandlungen der Obliegenheiten des Vertragspartners (vgl. Ziffer VIII) in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Übersteigen die Instandsetzungskosten den Wert des beschädigten Gerätes vor Eintritt des Schadens (Zeitwert), behalten wir uns vor, dieses durch ein vergleichbares Gerät zu ersetzen.

Nicht abgesicherte Schäden

» 2. Die MP schließt eine Haftung von Willenbrock für folgende Schäden nicht ein:

- » a) Schäden infolge von Mängeln, die bei Abschluss der MP bereits vorhanden waren und Willenbrock oder demjenigen, der über den Einsatz des abgesicherten Gerätes verantwortlich zu entscheiden hat, bekannt sein mussten;
- » b) Schäden, die auf den Einsatz eines erkennbar reparaturbedürftigen Gerätes zurückzuführen sind; die MP deckt jedoch Schäden, die mit der Reparaturbedürftigkeit nachweislich nicht in Zusammenhang stehen, oder bei behelfsmäßiger Reparatur des Gerätes mit unserer Zustimmung zur Zeit des Schadens entstanden sind, ab;
- » c) Schäden, die durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen*) entstanden sind;
- » d) Schäden während der Dauer von Seetransporten;
- » e) Schäden, die eine unmittelbare Folge der dauernden Einflüsse des Betriebes, der übermäßigen Bildung von Rost oder des übermäßigen Ansatzes von Schlamm oder sonstigen Ablagerungen sind. Entsteht infolge eines solchen Schadens ein Schaden an einem benachbarten Maschinenteil, wird dieser Schaden von Willenbrock unter Berücksichtigung der unter Ziffer II aufgeführten Bedingungen behoben;
- » f) Schäden, für die ein Dritter als Lieferant, Werkunternehmer, als Transportunternehmer oder aufgrund eines Reparaturauftrages einzutreten hat. Bestreitet der Dritte seine Eintrittspflicht, so werden die Schäden zunächst von Willenbrock behoben, soweit

das Unternehmen dazu vereinbarungsgemäß verpflichtet ist. Ergibt sich nach Schadensbehebung, dass ein Dritter für den Schaden eintreten muss und bestreitet der Dritte dies, so hat der Vertragspartner die Ansprüche auf Kostenerstattung außergesichtlich und erforderlichenfalls gerichtlich nach den Weisungen von Willenbrock geltend zu machen. Die Wiederherstellungskosten sind Willenbrock zu erstatten, wenn unser Vertragspartner einer Weisung nicht folgt oder wenn die Eintrittspflicht des Dritten unstreitig ist oder rechtskräftig festgestellt wird;

- » g) Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Vertragspartners, seiner Repräsentanten, seiner Arbeitnehmer oder sonstiger Erfüllungsgehilfen (Fahrzeugbediener) beruhen;
- » h) Wiederholungsschäden: Der Kunde macht mehr als 2 mal pro Kalenderjahr einen Schaden mit vergleichbarem Schadensbild am gleichen Gerät im Rahmen der MP geltend.

Nicht im Leistungsumfang enthalten

- » 3. Der Ersatz bei Diebstahl ist nicht im Leistungsumfang enthalten.
- » 4. Die Beseitigung von Schäden für zusätzlich abzusichernde Gefahren (insb. Diebstahl, Brand und Blitzschlag) muss vertraglich gesondert vereinbart werden.

Umfang der Wiederherstellung

- » 5. Tritt ein von der MP erfasster Schaden ein (vgl. Ziffer II 1) wird der ursprünglich betriebsbereite Zustand des Gerätes wiederhergestellt:
- » a) Zur Wiederherstellung gehören:
 - » (1) Kostenübernahme für Ersatzteile und Reparaturstoffe;
 - » (2) Übernahme der Lohnkosten und lohnabhängigen Kosten, auch übertarifliche Lohnanteile und Zulagen, ferner Mehrkosten durch tarifliche Zuschläge für Überstunden sowie für Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeiten;
 - » (3) Übernahme der Demontage- und Remontagekosten;
 - » (4) Übernahme der Transportkosten; Falls ausdrücklich vereinbart, Erstattung der durch Luftfracht und/ oder Expressfracht verursachten Mehrkosten.
 - » (5) Übernahme sonstiger für die Wiederherstellung notwendiger Kosten, insbesondere Reisekosten;
 - » (6) Kosten für die Wiederherstellung des Betriebssystems, welches für die Grundfunktion der versicherten Sache notwendig ist;
- » b) Von den Wiederherstellungskosten nicht erfasst werden:
 - » (1) Kosten einer Überholung oder sonstiger Maßnahmen, die auch unabhängig von dem Schadensfall notwendig gewesen wären;
 - » (2) Mehrkosten durch Änderungen oder Verbesserungen, die über die Wiederherstellung hinausgehen;
 - » (3) Kosten für Überbrückungsgeräte.
- » c) Werden beschädigte Teile erneuert, obgleich eine Reparatur ohne Gefährdung der Betriebssicherheit möglich ist, so sind die Kosten in der MP enthalten, die für eine Reparatur der beschädigten Teile notwendig gewesen wären, jedoch nicht mehr als die für die Erneuerung aufgewendeten Kosten.

III. Vertragsdauer/ Vertragsbeendigung

- » 1. Die Laufzeit der MP entspricht der Laufzeit des zugehörigen Miet-, Finanzierungs- und/oder Full-Service Vertrages. Bei vorzeitiger Kündigung des Miet- Finanzierungs- und/oder des Full-Service Vertrages endet gleichzeitig der Vertrag über die MP.
- » 2. Das Recht beider Vertragspartner zur außerordentlichen Kündigung der MP aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. 3. Uns steht ein außerordentliches Kündigungsrecht insbesondere zu, wenn:
 - » a) der Vertragspartner mit der Zahlung von zwei aufeinanderfolgenden Maschinenbruchraten in Verzug ist;
 - » b) der Vertragspartner seinen sonstigen vertraglichen Verpflichtungen nicht oder nicht in gehöriger Weise nachkommt;
 - » c) das Gerät ohne vorherige Zustimmung von Willenbrock einem Dritten überlassen wird und/oder Veränderungen am Gerät vorgenommen worden sind.
 - » d) es während der Vertragslaufzeit zu einem überproportionalen Schadensverlauf kommt.
- » 4. Nach Eintritt eines von der MP erfassten Schadenfalles können beide Vertragspartner die Vereinbarung über die MP kündigen. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Sie muss spätestens einen Monat nach dem Abschluss der Verhandlungen über die von der MP erfassten notwendigen Reparaturen zugehen. Sofern der Kündigende nichts Anderes erklärt, wird die Kündigung einen Monat nach ihrem Zugang beim Kündigungsempfänger wirksam. Hiervon abweichend kann Willenbrock ausdrücklich erklären, dass die Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt wirksam sein soll, spätestens jedoch zum Schluss des laufenden Vertragsjahres.
- » 5. Kündigungen bedürfen der Schriftform. Maßgebend für die Wahrung von Fristen ist der Eingang beim jeweiligen Empfänger der Kündigung.

IV. Schadensersatz bei vorzeitiger Kündigung

- » 1. Kündigt Willenbrock die MP auf Grundlage eines in einer Ziffer dieser AGB genannten Grundes, sind wir berechtigt, 20% der zuletzt gültigen Monatsraten, die noch bis zum vereinbarten Vertragsende angefallen wären, als pauschalierten Schadensersatz zu verlangen. Es bleibt dem Vertragspartner vorbehalten, Willenbrock einen geringeren Schaden nachzuweisen.
- » 2. Etwaige weitergehende Schadensersatzansprüche aus der vorzeitigen Vertragsbeendigung behält Willenbrock sich ausdrücklich vor.

V. Selbstbeteiligung

- » Bei Abschluss des Miet-, Finanzierungs- oder Full-Service Vertrages vereinbart Willenbrock mit dem Vertragspartner die Höhe der Selbstbeteiligung. Entstehen mehrere Schäden, so wird die Selbstbeteiligung jeweils pro Schadensfall berechnet. Entstehen mehrere Schäden an derselben Sache und besteht zwischen diesen Schäden außerdem ein Ursachenzusammenhang, erfolgt lediglich eine einfache Berechnung der Selbstbeteiligung.

VI. Sachverständigenverfahren

- » 1. Feststellung der Schadenhöhe Der Vertragspartner kann nach Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass der Schaden in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird. Ein solches Sachverständigenverfahren können Versicherer und Versicherungsnehmer auch gemeinsam vereinbaren.

2. Weitere Feststellungen

- » Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf weitere Feststellungen zum Schadensfall ausgedehnt werden.

3. Verfahren vor Feststellung

- » Für das Sachverständigenverfahren gilt:
 - » a) Beide Parteien haben in Textform einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadensort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung durch Willenbrock ist der Vertragspartner auf diese Folge hinzuweisen.
 - » b) Willenbrock darf als Sachverständigen keine Person benennen, die Mitbewerber des Vertragspartners ist oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung steht, ferner keine Person, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt ist oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis steht.
 - » c) Beide Sachverständige benennen in Textform vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung unter b) gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadensort zuständige Amtsgericht ernannt.

4. Feststellung

- » Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:
 - » a) die ermittelten oder vermuteten Ursachen und den Zeitpunkt, von dem an der Sachschaden für den Vertragspartner nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war;
 - » b) den Umfang der Beschädigung und der Zerstörung, insbesondere
 - » 1) ein Verzeichnis der abhanden gekommenen, zerstörten und beschädigten versicherten Sachen mit deren Werten unmittelbar vor dem Schaden sowie deren Neuwerten zur Zeit des Schadens;
 - » 2) die für die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung in den Zustand vor Schadeneintritt erforderlichen Kosten;
 - » 3) die Restwerte der vom Schaden betroffenen Sachen;
 - » c) die nach dem Versicherungsvertrag versicherten Kosten.

5. Verfahren nach Feststellung

» Der Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig. Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer die Entschädigung. Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

6. Kosten

» Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.

7. Obliegenheiten

» Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Vertragspartners nicht berührt.

VII. Maschinenbruchleistungen

» Willenbrock wird Leistungen aus der MP i.d.R. selbst oder durch von Willenbrock beauftragte Unternehmen dadurch realisieren, dass die Einsatzbereitschaft des Geräts wieder hergestellt wird. Ein Anspruch auf Auszahlung von MP – Leistungen besteht nicht.

VIII. Obliegenheiten des Vertragspartners

- » 1. Bei Eintritt eines von der MP erfassten Schadenfalles hat der Vertragspartner:
 - » a) den Schaden unverzüglich anzuzeigen;
 - » b) den Schaden nach Möglichkeit abzuwenden oder zu mindern und dabei unsere Weisungen zu befolgen; er hat solche Weisungen einzuholen, wenn die Umstände es gestatten;
 - » c) das Schadenbild nach Möglichkeit durch Lichtbildaufnahmen festzuhalten;
 - » d) das Schadenbild bis zu einer Besichtigung durch unseren Beauftragten nur zu verändern,
 - » (1) soweit Sicherheitsgründe Eingriffe erfordern oder
 - » (2) soweit die Eingriffe den Schaden mindern oder
 - » (3) nachdem Willenbrock zugestimmt hat oder
 - » (4) falls die Besichtigung nicht unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von fünf Arbeitstagen seit Eingang der Schadenanzeige stattgefunden hat;
 - » e) einem Willenbrock-Beauftragten jederzeit die Untersuchung des beschädigten Gerätes zu gestatten und ihm auf Verlangen

die für die Feststellung des Schadens erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

» 2. Verletzt der Vertragspartner eine der vorstehenden Obliegenheiten, so ist Willenbrock von der Wiederherstellungspflicht und sonstigen Leistungen im Rahmen der MP befreit.

IX. Gerichtsstand

- » 1. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Bremen, wenn unser Vertragspartner Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlichrechtliches Sondervermögen ist oder wenn er im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat.
- » 2. Klagen von Willenbrock gegen Vertragspartner können bei dem für den Wohnsitz des Vertragspartners zuständigen Gericht erhoben werden. Soweit es sich bei dem Vertrag um eine betriebliche Deckungsvereinbarung handelt, kann Willenbrock Ansprüche auch bei dem für den Sitz oder die Niederlassung des Gewerbebetriebes zuständigen Gericht geltend machen.

X. Anwendbares Recht

» Es gilt das deutsche Recht.

XI. Schlussbestimmungen

» Soweit in den vorstehenden Bedingungen nichts Abweichendes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

*) Der Ersatz von Schäden durch Kernenergie richtet sich in der Bundesrepublik Deutschland nach dem Atomgesetz. Die Betreiber von Kernlagern sind zur Deckungsvorsorge verpflichtet und schließen hierfür Haftpflichtversicherungen ab.